Recht und Kultur im frühmittelalterlichen Alemannien. Rechtsgeschichte, Archäologie und Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 102), hg. von Sebastian Brather, Berlin/Boston: De Gruyter 2017. 371 S., 39 Abb. ISBN 978-3-11-045294-5. Geb. € 109,95

In dem von Sebastian Brather in der Reihe der Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde herausgegebenen Band sind Beiträge publiziert, die auf eine vom 11. bis 13. Juli 2013 in Freiburg i. Br. abgehaltene Tagung zum Thema "Alemannisches Recht und alltägliches Leben. Das frühe Mittelalter im interdisziplinären Gespräch" zurückgehen. Im Fokus dieses vom Freiburger Forschungsverbund "Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland" veranstalteten fächerübergreifenden Austauschs standen dabei mit "Pactus Alamannorum" und "Lex Alamannorum" zwei zentrale Quellen aus dem siebten bzw. achten Jahrhundert. Bei ihnen seien in jüngster Zeit in verschiedenen historischen Disziplinen "beachtliche Fortschritte erreicht und wichtige Perspektivenwechsel vollzogen" worden, was zusammen mit den archäologischen Neuentdeckungen und Ausgrabungen eine aktuelle Bestandsaufnahme wünschenswert machte (Brather, Einführung S. 1).

Auf die Einführung von Brather folgen insgesamt 13 Beiträge bestens ausgewiesener Autoren, die in fünf thematisch zugeschnittene Abschnitte eingeteilt wurden: I) Archäologie und Geschichte, II) Recht und Sprache, III) Habitus und Bestattungen, IV) Siedlung und Wirtschaft sowie V) Kirche und Glaube. Aus landesgeschichtlicher und quellenkundlicher Sicht hervorgehoben seien hier die Beiträge von Thomas Zotz (Siedlungsformen in der schriftlichen Überlieferung: domus, casa, curtis – Haus, Hof und Herrensitz, S. 259–273), der sich mit den genannten schillernden Bezeichnungen auseinandersetzt, sowie die - im Ergebnis einander widersprechenden - von Clausdieter Schott (Die Entstehung und Überlieferung von Pactus und Lex Alamannorum, S. 139-151) und Steffen Patzold (Die ,Lex Alamannorum' - eine Fälschung von Mönchen der Reichenau?, S. 153-168). Während Schott die Lex als Reichenauer Fälschung einstuft, die "frühestens noch gegen Ende der Dreißigerjahre entstanden" sei (S. 150), sieht Patzold "keine zwingenden quellenkritischen Gründe" für eine Fälschung und plädiert im Sinne eines In dubio pro reo dafür, einstweilen "von der Echtheit der Texte" auszugehen (S. 168). Damit wird freilich der von Carlrichard Brühl bereits 1988 im Hinblick auf die Kritik mittelalterlicher Urkunden vorgetragene Einwand vernachlässigt, wonach es bedenklich sei, "auch im Fall bekannter Fälschungszentren das ohnehin fragwürdige Prinzip "Im Zweifel echt" anzuwenden" (Die Entwicklung der diplomatischen Methode im Zusammenhang mit dem Erkennen von Fälschungen, in: Fälschungen im Mittelalter [MGH Schriften 33, Teil III], Hannover 1988, S. 11–27, S. 25).

Wie dem auch sei. Wenn Schoenenberg, die im vorliegenden Band über "Haus und Hof im archäologischen Befund in Süddeutschland" schreibt (S. 275–306), resümiert, "dass sich durch die verstärkte Forschung der letzten 40 Jahre das Bild zu Haus und Hof zunehmend differenziert statt vereinheitlicht", und ausgewiesene Experten bei der Interpretation von ein und demselben Befund hinsichtlich der sozialen Stellung "des Areals bzw. seiner Bewohner" zu diametral entgegengesetzten Auffassungen gelangten (S. 304 mit Anm. 106), ist das nur für diejenigen irritierend, die Wissenschaft nicht als lebendigen Diskurs begreifen. Der interdisziplinäre Ansatz, der hinter dem vorliegenden, ertragreichen Band zur frühmittelalterlichen Alemannia steht, könnte künftig noch um den Bereich Schrift- und Buchkultur erweitert werden, zu dem Natalie Maag kürzlich eine hier einschlägige Studie vorgelegt hat.